

Verkürzung der Ausbildungszeit zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Die reguläre Ausbildungszeit der Berufsausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten beträgt drei Jahre. Diese Ausbildungszeit kann wie folgt verkürzt werden:

Gemäß § 8 Abs. 1 BBiG kann ein Ausbildungsvertrag bei schulischer Vorbildung (Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) bereits mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren abgeschlossen werden. Der Rechtsanwaltskammer muss hierfür bei Registrierung des Ausbildungsvertrages eine Kopie des entsprechenden Schulabschlusszeugnisses vorgelegt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBiG kann die Ausbildung aufgrund guter Leistungen in der Zwischenprüfung verkürzt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung nach zweijähriger Ausbildungszeit kann zu Anfang des zweiten Ausbildungsjahres gestellt werden, wenn das Ergebnis der Zwischenprüfung mindestens die Note 1,5 (91 Punkte) beträgt. Der Antrag ist zusammen mit der Anhörung der Berufsschule und dem Einverständnis des Ausbilders bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

Nach Genehmigung der Verkürzung durch die Rechtsanwaltskammer wechselt die/der Auszubildende in die entsprechende Berufsschulklasse.